

Zu den Bestrafungen wegen Preistreiberei erhalten wir folgende Zuschrift: Der niederösterreichische Bauernbund erklärte in der letzten Nummer des „Bauernbündler“, daß die Schritte der Bundesleitung beim k. k. Justizminister, in der Beurteilung wegen Preistreiberei den Richtern Rücksicht auf das Urteil von Sachmännern aufzutragen, ohne Erfolg gewesen sind. Die Gerichte verhängen Strafen über Strafen und doch steigen noch immer die Preise, weil infolge der Strafen die Zufuhr nachläßt. Ein Pfarrer des Lullnersfeldes wurde wegen Preistreiberei vom k. k. delegierten Bezirksgericht in A. zu 80 Kronen Geldstrafe, beziehungsweise zu drei Tagen Arrest verurteilt, weil die Magd des Pfarrers einigemal 17 Eier um 2 Kronen, 1 Kilo Butter um 5 Kronen verkauft hat. Der eigentlich zuständige Richter in L. urteilte, daß der Pfarrer mit der Preistreiberei in keiner Verbindung stehe und daß die Strafe nach der von ihm geübten Praxis viel zu hoch sei. Dieser Richter hat die Verhandlung des Falles deswegen abgelehnt, weil er seit Jahren Butter und Eier aus der Wirtschaft des Pfarrers bezieht und mit Preis und Ware zufrieden ist. Der delegierte Richter in A. hat den Pfarrer wegen Preistreiberei verurteilt, weil die Gesehungskosten niedrigere Preise verlangen, aber jede Berechnung der Gesehungskosten abgelehnt. Der k. k. Staatsanwalt beim Kreisgericht in St. Pölten hat Beurteilung verlangt, weil die Preise für den Urproduzenten zu hoch seien. Der Pfarrer, der durch Dienstboten die Arbeiten verrichten läßt, ist eigentlich nicht Urproduzent. Das Um und Auf ist: die Richter kennen sich selbst in der Berechnung der Preise nicht aus; sie wären nicht imstande, den richtigen Preis zu bestimmen. Daher kommt es, daß eine Frau, die 17 Eier um 2 Kronen verkauft, bestraft wird; eine andere, die um denselben Preis verkauft, freigeht.